

dringens der fränkischen Waffen in den Bereich der gallischen Kirche gezogen worden. Noch 591 suchten die venetischen und istrischen Bischöfe Kaiser Mauricius für die Aufrechterhaltung des Metropolitanverbandes von Aquileja gegenüber den Bestrebungen der gallischen Erzbischöfe zu interessieren, und in der Vorstellung¹ verwiesen sie auf eine vor Jahren von jenen geschehene Einsetzung von Bischöfen in drei Kirchen dieses Concils, nämlich 'Beconensi, Tiburnensi et Augustana'. Es handelt sich dabei um Kirchen unter den Heiden ('ecclesias in gentibus'), und von weiteren Fortschritten in dieser Richtung waren die Franken abgehalten worden durch den Einspruch Kaiser Justinians (527—565). Offenbar hängt diese Ausdehnung der fränkischen Kirche mit der Grossmachtpolitik König Theudoberts I. (534—548)² und der Erweiterung des Reichs bis über die Donau und die Grenze Pannoniens zusammen, und der König selbst hat diese Erfolge als solche der Katholiken hingestellt. Man weiss auch, dass die Franken die mit den Waffen erstrittenen Gebiete durch Einrichtung fränkischer Bisthümer ihrer kirchlichen Organisation anzugliedern suchten³. Wenn aber drei Bischöfe vor der Mitte des 6. Jh. im Patriarchat Aquileja von den Franken eingesetzt worden sind, so bleibt immer noch eine offene Frage, wie es mit der bischöflichen Succession in diesen Orten vor der fränkischen Besitznahme stand, und wie lange sich nachher der Episcopat dort zu halten vermocht hat. Nur von Seben und Tiburnia sind noch Nachfolger bekannt⁴. Mehr aber als diese beiden Städte interessiert uns Augsburg, und wenn man für den Fortbestand dieses Bisthums die Eingabe der obigen Bischöfe von 591 anzuführen pflegt⁵, so scheint mir das Zeugnis eher das Gegentheil zu beweisen. Vom Bischof von Augsburg lässt sich nämlich unter dem petitionierenden Episcopate nur der leere Titel ausfindig machen, und diesen hatte sich noch dazu ein anderer angemasst. Die Bischöfe nennen sich nach den Provinzen Venetiae und Raetia II, und einer von ihnen, Ingenuinus, hat auch als: 'episc. sanctae ecclesiae secundae Retiae' unterzeichnet, und die ganze gleiche Unterschrift unter den Synodalacten von Grado beweist,

1) MG. Ep. I, 20. 2) Sein Brief an Justinian steht MG. Ep. III, 133. 3) Vgl. die Gründung des Bisthums Maurienne, Scr. rer. Merov. III, 531, und Loening, Kirchenrecht II, 111 ff. 4) Leonianus eps. Tyborniensis und Ingenuus eps. secunde Retiae haben der Synode von Grado (579) beigewohnt; vgl. Scr. rer. Langob. S. 393. 5) Z. B. Hauck, Kirchengesch. I², 93. 323.